

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Kaisersbach

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaisersbach am 14.11.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 9 Gebührenhöhe

(1) Die Reinigungsgebühr beträgt

- bei Kleinkläranlagen

Mehrkammer-Absetzgruben 80,10 €/m³

Mehrkammer-Ausfaulgruben 53,40 €/m³

- bei geschlossenen Gruben:

bei wöchentlicher Entleerung 2,67 €/m³

bei monatlicher Entleerung 4,54 €/m³

bei vierteljährlicher und längerer Entleerung 5,34 €/m³

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kaisersbach, den 02.12.2024


.....
Michael Clauss, Bürgermeister